

ZBB 1999, 393

BGB §§ 166, 279, 812, 818, 819

Zurechenbarkeit von Vertreterwissen im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Haftung

OLG Köln, Urt. v. 05.08.1999 – 1 U 3/99, DB 1999, 2324

Leitsätze:

- 1. Wer einem anderen die Benutzung seines Girokontos durch Einräumung einer Bankvollmacht gestattet, muß sich dessen Wissen im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Haftung nach §§ 818, 819 BGB zurechnen lassen.**
- 2. Die Bereicherung des Kontoinhabers tritt mit der Gutschrift ein, unabhängig davon, ob der Bevollmächtigte den gutgeschrieben Wert alsbald abhebt.**